

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/4011 –

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4011** – vom 31. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der Ministerrat des Landes hat den Entwurf des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) gebilligt. Auf Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 ist das System der Akkreditierung bis Ende 2017 auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Auswirkungen hat der Studienakkreditierungsstaatsvertrag für das künftige Akkreditierungswesen?
2. Welche Voraussetzungen müssen für die Akkreditierung von Studiengängen künftig erfüllt sein? Gibt es hierbei Unterschiede zur bisherigen Praxis?
3. Inwieweit hat der Studienakkreditierungsstaatsvertrag Einfluss auf die Novellierung des Hochschulgesetzes?
4. Inwieweit hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur als oberste Landesbehörde nach dem Inkrafttreten des Akkreditierungsstaatsvertrages Einfluss auf die Zulassung von Studiengängen an rheinland-pfälzischen Hochschulen?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) hat das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungswesen getroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei keinesfalls das gesamte System der Qualitätssicherung von Studiengängen durch Akkreditierung infrage gestellt. Vielmehr bestätigt das Bundesverfassungsgericht inhaltlich den Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung. Das System der Akkreditierung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2017 auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zu stellen und so zu gestalten, dass es eine ausreichende Mitwirkung der Wissenschaft selbst an der Akkreditierung sicherstellt.

Zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Verfassungskonformität der Akkreditierung haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten für ein ländergemeinsames Vorgehen den Studienakkreditierungsstaatsvertrag im Juni 2017 unterzeichnet.

Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz sieht für die Verbindlichkeit von Staatsverträgen eine parlamentarische Zustimmung vor. Der Entwurf des Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag zur Herbeiführung der Zustimmung des Landtages, zur Benennung des Verordnungsgebers und zur Veröffentlichung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages wurde am 5. September 2017 vom Kabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf hat das Plenum zur ersten Beratung in der September-Sitzung erreicht.

Dies vorausgesetzt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine wesentliche konkrete Auswirkung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für das künftige Akkreditierungswesen liegt in der Neudefinition der Rollen von Akkreditierungsrat und Agenturen (Art. 3 Abs. 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung soll künftig differenziert werden zwischen Begutachtung und Erstel-

b. w.

lung des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die künftig durch den Akkreditierungsrat erfolgen soll. Diese Maßnahme dient der Deregulierung und Effizienzsteigerung, da auf diese Weise eine konsistente Entscheidungspraxis auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien gefördert wird, indem die bisher häufig unterschiedlichen Agenturstandards entfallen.

Zudem wird neben den bewährten Akkreditierungsinstrumenten (System- und Programmakkreditierung) in Art. 3 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags eine Experimentierklausel, d.h. die Zulassung alternativer Akkreditierungsinstrumente zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, rechtlich verankert.

Zu Frage 2:

Als Voraussetzung für die Akkreditierung von Studiengängen müssen formale und fachlich-inhaltliche Kriterien eingehalten werden. Die formalen Kriterien (§ 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag) greifen stichwortartig die Kernelemente der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) auf. Als formale Kriterien sind beispielsweise die Studierendauer, die Abschlussbezeichnungen, die Modularisierung und das Leistungspunktesystem benannt.

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien (§ 2 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag) werden im Rahmen eines Zielkatalogs aufgeführt. Dieser beruht im Wesentlichen auf dem bisherigen Regelwerk des Akkreditierungsrats und benennt Kriterien, die auch das Bundesverfassungsgericht als mögliche Kriterien ausdrücklich als zulässig erwähnt. Als Beispiele können kompetenzorientierte Prüfungen, Studierbarkeit und Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs aufgeführt werden.

Die erforderliche Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der Rechtsverordnung durch die Länder. Um die gebotene Einheitlichkeit sicherzustellen, wird derzeit von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz eine Musterrechtsverordnung erarbeitet, in dessen Zuge auch eine Verschlanung und Vereinfachung der bisherigen Regelungen erzielt werden soll.

Zu Frage 3:

Die Regelung zur Akkreditierung im Hochschulgesetz wird im Rahmen der Hochschulgesetzesnovelle unter Berücksichtigung erster Erfahrungswerte zur Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags geprüft und ggf. angepasst.

Zu Frage 4:

Nach § 19 Abs. 7 HochSchG sind die Einrichtung neuer Studiengänge und die Aufhebung bestehender Studiengänge dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur anzuzeigen. Die Einrichtung gilt als genehmigt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht. Die staatliche Genehmigungsfiktion tritt unabhängig von der Entscheidung der Akkreditierung ein.

Prof. Dr. Konrad Wolf
Staatsminister